

STATUTEN VEREIN „In der Fischenrüti“

1. Name. Sitz

Unter dem Namen Verein „In der Fischenrüti“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horgen.

2. Zweck

Der Verein realisiert auf dem ihm zur Verfügung gestellten Areal Fischenrüti Projekte, insbesondere garantiert er den Betrieb eines Interkulturellen Gartens, einer Spielgruppe und unterstützt weitere soziale und kulturelle Initiativen. Er verwaltet die Gebäude auf dem Areal. Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder (Mitglieder mit Stimmrecht)
- b) Fördermitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht)

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv im Tätigkeitsbereich des Vereins engagiert.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Projekt „Fischenrüti“ unterstützt. Die Fördermitglieder werden u.a. zu allen Vereinsanlässen eingeladen. Sie werden über die Tätigkeiten laufend orientiert.

Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand.

Der Vorstand beschliesst ohne Angabe von Gründen mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen alle Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- sie beschliesst und entscheidet über Statutenänderungen.
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und entlastet die Organe des Vereins.
- sie beschliesst über das Jahresbudget und das Jahresprogramm.
- sie wählt den Vorstand, dessen Präsidenten/ Präsidentin sowie die Revisionsstelle, welche die Buchführung und den Jahresabschluss kontrolliert.
- sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden beim/bei der Präsidenten/in einzureichen.

Sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden, erfolgen diese durch Handmehr. Sofern von Gesetzes wegen oder in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen nach einfachem Mehr.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt je nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in oder durch den/die Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können beim/bei der Präsidenten/in oder beim/bei der Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden die Einladung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall hat die Vorstandssitzung innert 10 Tagen seit Eingang dieses Begehrens stattzufinden.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Alle geschäftsführenden Aufgaben des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung der Art der Zeichnung
- Beschlussfassung über die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die im ähnlichen Bereich tätig sind.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner statutenmässigen Pflichten seine Aufgaben an von ihm zu wählende, beauftragte Verantwortliche, zB Geschäftsführer/in, Gartenverantwortliche/r oder Ausschüsse delegieren.

Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den Initiativ- und Interessensgruppen auf dem Areal, wie Interkultureller Garten, Spielgruppe, Freunde des Projektes Fischenrüti etc. .

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 Revisor/in oder einer Treuhandgesellschaft und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Der/die Revisor/in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

7. Statuten

Für eine Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Beiträge, Schenkungen
- anderen Zuwendungen und Erträgen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr max. CHF 30.00 für natürliche Personen, max. CHF 1'000.00 für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.
Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

Das restliche Vermögen fällt ohne weiteres der Stiftung Edith Maryon zu, sofern die Stiftung im dannzumaligen Zeitpunkt die Steuerbefreiung hat. Andernfalls wird das restliche Vermögen an eine wegen gemeinnützigen Zwecken oder öffentlichen Zwecken steuerbefreite Institution in der Schweiz (mit gleichem oder ähnlichem Zweck) übertragen.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. März 2014 genehmigt und nachfolgend geändert am 18. August 2014, 13. Juni 2016.

Basel/Zürich, 28. März 2014/18. August 2014/13. Juni 2016

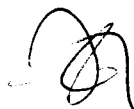
Für den Verein „In der Fischenrüti“

Präsidentin



Susanna Züst

Aktuar:



Cyrill Häring